

Diese FAQ behandelt die wichtigsten Fragen, die Sie im Zusammenhang mit dem Tod eines geliebten Menschen während dieser Pandemieperiode haben können. Folgende Antworten beziehen sich auf die derzeitige Situation unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen. Sie werden entsprechend der Entwicklung der Corona-Krise regelmässig angepasst:

- **Wie kann der letzte Wunsch (Vorausverfügung) eines/einer kranken Angehörigen berücksichtigt werden?**
 - o Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen darüber.
 - Es ist wünschenswert, dass er oder sie eine datierte und unterschriebene Vorausverfügung verfasst. [Hier](#) finden Sie eine Vorlage.
 - Ist Ihr-e Angehörige-r nicht mehr in der Lage zu schreiben, kann er oder sie seine letzten Wünsche mündlich kundtun.
 - Jede Person kann eine-n in diesem Bereich ausgebildete-n therapeutische-n Vertreter-in bestimmen, der/die entscheiden an seiner/ihrer Stelle entscheiden kann, wenn er/sie seine letzten Wünsche nicht mehr aussprechen kann.
 - Die Hotline «Alltag und psychologische Unterstützung» (026 552 60 00) kann Sie bei der Verfassung der Vorausverfügung ebenfalls unterstützen.

- **Wie können die letzten Erbfolgewünsche eines/einer kranken Angehörigen berücksichtigt werden?**
 - o Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen darüber.
 - Sind diese bereits verfasst worden?
 - Ist dies nicht der Fall, unternehmen Sie die notwendigen Schritte, indem Sie ein handschriftliches Testament aufsetzen oder sich über die Hotline «Alltag und psychologische Unterstützung» (026 552 60 00) an einen Notar wenden.
 - Ist Ihr- Angehörige-r nicht mehr in der Lage zu schreiben, kann er/sie seine/ihre letzten Wünsche ausnahmsweise mündlich befugtem Personal mitteilen, welches diese zu Händen der Behörden verfassen wird.
 - Innerhalb der Gesundheitseinrichtungen werden Mitglieder des Gesundheitspersonals in dieser Hinsicht geschult.

- **Kann ich einen sterbenden Angehörigen bis zum Ende seines Lebens im Krankenhaus begleiten?**
 - o Grundsätzlich, ja. Die Institutionen können diese Möglichkeit jedoch je nach Situation überdenken. Sie müssen dafür sorgen, dass diese Momente unter folgenden Bedingungen stattfinden:
 - ohne den reibungslosen Ablauf des Dienstes zu behindern;
 - unter Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
 - o Je nach Entwicklung der Situation können unterschiedliche Bestimmungen erlassen werden. Informationen sind bei den betreffenden Einrichtungen erhältlich.

- **Ich bin zu Hause mit einem Coronavirus-bedingten Todesfall in meiner Familie konfrontiert. Wen muss ich kontaktieren?**
 - o Es muss ein Arzt kontaktiert werden, der den Tod feststellt.
 - o Im Falle der Nichtverfügbarkeit, kontaktieren Sie die 144 oder die 117.
 - o Berühren oder bewegen Sie auf keinen Fall die verstorbene Person.

- **Muss ich einen anderen Dienst kontaktieren, um den Tod meines Angehörigen zu melden?**
 - o Kontaktieren Sie ein [Bestattungsinstitut](#). Dieses wird Sie über die zu tätigen Schritte informieren und die Meldung des Todes beim Zivilstandsamt vornehmen.

- **Können wir unsere-n Angehörige-n nach dem Tod noch sehen?**
 - *Aus gesundheitlicher Sicht steht dem nichts im Wege, wenn die üblichen Hygieneregeln eingehalten werden.*
 - *Den Angehörigen wird empfohlen, den/die Verstorbene-n nicht zu berühren.*
 - *Das Tragen einer Schutzmaske ist für die Angehörigen des Verstorbenen nicht notwendig.*

- **Wieviele Personen dürfen an der Gebetswache oder an der Trauerfeier anwesend sein?**
 - *Um die Anzahl der Anwesenden zu begrenzen, wird dringend empfohlen, religiöse Feiern im engsten Familienkreis abzuhalten und eine Gedenkfeier zu planen, wenn sich die Situation wieder normalisiert hat.*
 - *Die vom BAG empfohlenen Distanzen **müssen** sowohl in der Kirche als auch in der Aufbahrungskapelle (Leichenhalle).*

- **Nach dem Tod eines geliebten Menschen brauche ich Unterstützung. An wen kann ich mich wenden?**
 - *Die Zelle psychologische Unterstützung steht Ihnen via die Hotline «Alltag und psychologische Unterstützung» unter der Nummer 026 552 60 00 zur Verfügung.*

- **Steht es mir frei, das Bestattungsinstitut meiner Wahl zu beauftragen?**
 - *Ja, Sie finden die Unternehmen in der Nähe Ihres Wohnorts unter folgendem Link:*
 - *Für den Fall, dass Sie den Notruf wählen (117-144), wird die erste Intervention vom diensthabenden Bestattungsinstitut durchgeführt, sofern Sie Ihre Wahl noch nicht getroffen haben.*

- **Wenn die Anzahl Todesfälle steigt, wie lange werden wir warten müssen, bis wir unsere-n Angehörige-n zurückbekommen?**
 - *Es wird alles in Gang gesetzt, um die Verfahren so schnell wie möglich durchzuführen.*
 - *Je nach Entwicklung der Situation, sind verfahrenstechnische Verzögerungen nicht auszuschliessen.*

- **Kann ich zwischen einer Beerdigung oder einer Einäscherung wählen?**
 - *Gemäss dem derzeitigen Rechtsrahmen, können Sie wählen.*
 - *Unter den gegenwärtigen Umständen scheint die Einäscherung die bevorzugte Option zu sein, aber Sie sind dazu nicht verpflichtet.*
 - *Diese Bestimmungen können jedoch je nach Entwicklung der Situation ändern.*

- **Besteht die Möglichkeit eine-n verstorbene-n Angehörige-n ins Ausland oder in die Schweiz zurückzuführen?**
 - *Der derzeitige Rechtsrahmen und die Vereinbarungen zwischen den Ländern haben sich unseres Wissens nicht geändert.*
 - *Angesichts der gegenwärtigen Situation sowie der Transporteinschränkungen wird dringend empfohlen, eine Einäscherung vorzunehmen und eine Zeremonie zu einem späteren Zeitpunkt im Ausland abzuhalten.*

- **An wen kann ich mich wenden, um Antworten auf meine administrativen und religiösen Fragen zu erhalten?**

- *Die Hotline «Alltag und psychologische Unterstützung» verfügt über aktuelle Informationen und kann Ihre Fragen bezüglich die Begleitung beantworten.*
 - *Alle Staatsdienste, Gemeindeverwaltungen sowie Vertreter-innen von Religionsgemeinschaften stehen ebenfalls zur Verfügung.*

- **Wir haben ein Problem mit der Betreuung von Kindern oder Personen, die unter der Verantwortung des Verstorbenen stehen. An wen können wir uns wenden, um Hilfe zu erhalten?**
 - *Wenden Sie sich an das [Friedensgericht](#) Ihres Bezirks.*
 - *Eine Hotline «Alltag und psychologische Unterstützung», die unter der Nummer 026 552 60 00 erreichbar ist, verfügt über aktuelle Informationen und kann auf Ihre Fragen bezüglich die Begleitung antworten.*
 - *Wenn Sie dringend Hilfe benötigen, wenden Sie sich Ihren Bedürfnissen entsprechend an die Polizei (117), an den Sanitätsnotfalldienst (144) oder an den psychiatrischen Notfalldienst (026 305 77 77).*

- **Kann ich weiterhin in einer Wohnung leben, in der eine Person an COVID-19 gestorben ist?**
 - *Ja, indem die vom [BAG](#) empfohlenen «Schutzmassnahmen» eingehalten werden (Reinigung von Oberflächen und Gegenständen mit den üblichen Reinigungsmitteln).*